

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Werkleitung
des Eigenbetriebes „ABWASSERBESEITIGUNG PLOCHINGEN“

Der Bürgermeister der Stadt Plochingen erlässt auf Grund des § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes und § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 01.01.2017 folgende Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung Plochingen", der der Werksausschuss des Eigenbetriebes durch Beschluss vom

28.06.2016

zugestimmt hat:

§ 1

Gliederung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb gliedert sich in einen technischen und einen kaufmännischen Geschäftsbereich.

§ 2

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus
- a) dem technischen Werkleiter
 - b) dem kaufmännischen Werkleiter.

Beide Werkleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

- (2) Für jeden Werkleiter wird für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter bestimmt.

§ 3

Geschäftsverteilung

- (1) Die Leitung des gesamten technischen Dienstes obliegt dem technischen Werkleiter. Er sorgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Geschäftsbereich ganz oder überwiegend berühren.

Zum Geschäftsbereich gehören hiernach insbesondere:

- Abwasserwirtschaft (insbesondere Planung, Untersuchung und Festlegung von Konzeptionen für die Abwasserbeseitigung, Betrieb, Unterhaltung und Neubau von Klärwerken, Kanälen, Regenüberlaufbecken, Sonderbauwerken),
- Umweltschutz im Bereich der Abwasserwirtschaft, Ordnung im Betriebsgelände und im Bereich technischer Anlagen,

- Planung, Veranschlagung, Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung,
- Angelegenheiten der Arbeitssicherheit im technischen Bereich,
- Einsatz des technischen Personals,
- Betrieb und Unterhaltung der Anlagen sowie die Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des technischen Gesamtbetriebes,
- die Personalangelegenheiten des technischen Bereichs im Einvernehmen mit der Personalabteilung,
- Fuhrpark,
- Beratung in Fragen der Abwasserwirtschaft, insbesondere zur Minimierung der Schadstoffbelastung,
- Materialwesen (Einkauf, Verkauf, Abrechnung),
- Vorbereitung aller Angelegenheiten des technischen Geschäftsbereichs, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Werksausschusses fallen.

(2) Die Leitung des gesamten kaufmännischen Dienstes obliegt dem kaufmännischen Werkleiter. Er sorgt unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Geschäftsbereich ganz oder überwiegend berühren.

Zum Geschäftsbereich gehören hiernach insbesondere:

- Allgemeine Verwaltungs-, Organisations- und Rechtsangelegenheiten (einschließlich Satzungen, Benutzungsordnungen, Anschluss- und Benutzungszwang, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Vertragsangelegenheiten),
- Finanz- und Rechnungswesen, insbesondere Aufstellung des Haushaltsplanes und Jahresabschlusses, Zuschüsse, Gebührenkalkulation,
- die Verkaufsabrechnung mit Tarif- und Vertragswesen,
- Verwaltungskostenbeiträge,
- die Personalangelegenheiten des kaufmännischen Bereichs im Einvernehmen mit der Personalabteilung,
- Beratung und Kundendienst im kaufmännischen Bereich,
- Vorbereitung aller Angelegenheiten des kaufmännischen Geschäftsbereichs, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats und des Werksausschusses fallen.

- (3) Auszahlungs- und Annahmeanordnungen sind im technischen Bereich vom technischen Werkleiter, im kaufmännischen Bereich vom jeweils zuständigen Sachbearbeiter, als sachlich richtig und festgestellt zu unterschreiben. Die Erteilung der Kassenanordnung obliegt dem kaufmännischen Werkleiter ausschließlich.
- (4) Jeder Werkleiter leitet seinen Geschäftsbereich selbständig. Die Werkleiter sind zu enger Zusammenarbeit und zu laufender, gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet, insbesondere in Angelegenheiten, die sowohl den technischen, als auch den kaufmännischen Bereich berühren.

§ 4

Inanspruchnahme der Verwaltungskraft der Stadt, des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen und des Abwasserverbandes Plochingen-Altbach-Esslingen a.N.

Die Werkleitung nimmt nach Maßgabe des § 10 Abs. 7 der Betriebssatzung Ämter der Stadtverwaltung oder - im Rahmen der Verwaltungsleihevereinbarung- Verwaltungskräfte des Gemeindeverwaltungsverbandes Plochingen und des Abwasserverbandes Plochingen-Altbach-Esslingen a.N., in Anspruch.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihr nach Gemeindeordnung, Eigenbetriebsgesetz und Betriebssatzung übertragen sind.
- (2) Der Eigenbetrieb wird durch die beiden Werkleiter gemeinschaftlich vertreten. Die Werkleiter unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Beifügung eines Vertreterverhältnisses. Bei Verhinderung eines Werkleiters unterzeichnet dessen Stellvertreter.
- (3) Die Stellvertreter der Werkleitung unterzeichnen mit dem Zusatz "In Vertretung" (i.V.), sonstige Beauftragte (§ 12 Abs. 3 Betriebssatzung) unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag" (i.A.).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Plochingen, den 29.06.2016

gez.
Frank Buß
Bürgermeister